

Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben)
II 2 - 100a 12.55.02 - 2021/

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit
WR II 8
Postfach 12 06 29

53048 Bonn

Dst. Nr.: 1400

Bearbeiter/in: [REDACTED]

Durchwahl: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 18.03.2021

Datum: 24. März 2021

Entwurf einer Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung (sog. Mantelverordnung)
Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem o.g. Verordnungsentwurf. Dem im Rahmen dieser Anhörung vorgelegte Entwurf mit der vorgesehenen Öffnungsklausel in § 8 Abs. 8 der BBodSchV kann nicht zugestimmt werden.

Bereits der im Bundesratsverfahren entwickelte Kompromiss konnte nach hessischer Sichtweise aus verschiedenen Gründen nicht unterstützt werden. Der Bundesratsbeschluss wurde abgelehnt, da er keinen ausreichenden Grundwasserschutz garantiert, eine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf zu befürchten ist und die Regelungen insgesamt zu komplex sind, als dass sie von möglichen Erzeugern und Verwertern sachgerecht angewendet werden können. Sie sind auch nicht vollzugstauglich, da die Vollzugsbehörden nicht mit dem notwendigen Personal für die zusätzlichen Aufgaben aus den komplizierten Regelungen ausgestattet sind.

Der nunmehr vorgelegte Verordnungsentwurf verfehlt darüber hinaus mit der zusätzlichen Öffnungsklausel das grundsätzliche Ziel der Schaffung bundeseinheitlicher Regelungen zur Entsorgung dieses wichtigen Abfallstroms. Dabei ist zu beachten, dass von der Nutzung der Länderöffnungsklausel auch Wirkungen zu erwarten wären, die über das jeweilige Bundesland hinausgehen würden. So würde bei einer weitreichenden Verwertung z.B. in Tagebaurestlöchern, wie sie

derzeit in einzelnen Bundesländern zulässig ist, durch deren Sogwirkung die Grundlage für notwendige Deponieplanungen in den angrenzenden Bundesländern entzogen. Aus den genannten Gründen wurde bereits ein Vorschlag für eine weniger weitreichende Länderöffnungsklausel im Bundesratsverfahren nahezu einheitlich abgelehnt.

Bemerkenswert ist auch, dass nach dem von Ihnen dargestellten Ergebnis der Anhörung der betroffenen Wirtschaft weitere Änderungen der im Bundesratsverfahren gefundenen Kompromisse mehrheitlich ablehnt werden.

Da Sie die Möglichkeit einer Aufnahme von Regelungen zum Ende der Abfalleigenschaft in einer ersten Novelle der Verordnung angesprochen haben, möchte ich bereits jetzt auch dazu Stellung nehmen. Dieses Ansinnen wurde im Bundesratsverfahren intensiv diskutiert mit dem eindeutigen Ergebnis, dass ein solches abzulehnen ist. Dazu wäre es notwendig die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung grundlegend zu ändern, da die gefundenen Stoffgruppen und -klassen und der Regelungsumfang nicht zu einer Beurteilung geeignet sind. Die notwendigen Veränderungen der Verordnung, wie sie im Vorschlag des Landes Sachsen vorgesehen waren, konnten keine Mehrheit finden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

████████████████████